

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(KONDITIONENBLATT)

DER SERIE 35

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU
EINEM GEREGLTEN MARKT**

vom 12. Oktober 2011

in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 5. Dezember 2011

"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

BEZEICHNUNG:

**Raiffeisen Bank International Floating Rate Note
2012-2017/PP/Serie 35**

GESAMTNENNBETRAG: bis zu Nominale EUR 100.000.000,--

ERSTAUSGABEPREIS: 100,00 % vom Nennwert
HÖCHSTAUSGABEPREIS: 110,00% vom Nennwert

ISIN: AT000B012505

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RBI-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Basis-Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Basis-Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Volltext-Bedingungen“ gemäß *Abschnitt 5.1.C.* und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RBI-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am **24.01.2012** ausgestellt.

ad Kapitel/ Abschnitt des Basis- prospekts	ERGÄNZENDE ANGABEN / HINWEISE	<p>Ein Erster Nachtrag zum Basis-Prospekt im Sinn von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières) wurde am 4. November 2011 von der CSSF gebilligt und den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.</p> <p>Ebenso wurde ein Zweiter Nachtrag zum Basis-Prospekt im Sinn von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte am 5. Dezember 2011 von der CSSF gebilligt und den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.</p> <p>Der Erste Nachtrag vom 4. November 2011 sowie der Zweite Nachtrag vom 5. Dezember 2011 können – entsprechend dem Basis-Prospekt - in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden, können weiters auf der Internetseite der Wiener Börse abgerufen werden und werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, A-1030 Wien, Am Stadtpark 9, Österreich, zur Verfügung gestellt.</p>
--	---	--

ad Kapitel/ Abschnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 1.
1.1.	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall ist eine Angabe der entsprechenden Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und	siehe Teil IV Punkt 1.1. des Basis-Prospekts

	eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.	siehe Teil IV Punkt 1.2. des Basis-Prospekts
2.	RISIKOFAKTOREN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 2.
2.1.	Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.	- Schuldverschreibungen im engeren Sinne - nicht zutreffend
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes
3.	WICHTIGE ANGABEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 3.
3.1.	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV Abschnitt 5.1.A./A.1.1. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe Teil IV/ Abschnitt 3.2. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	-

3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	-
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	-
4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 4.
4.1.		Raiffeisen Bank International Floating Rate Note 2012-2017/PP/Serie 35 (in der Folge die „Schuldverschreibungen“)
4.1.1.	Typ/Kategorie der Wertpapiere - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RBI-Emission ohne Derivative Komponente - RBI-Emission mit Derivativer Komponente - Daueremission - Einmal-Emission	Schuldverschreibungen im engeren Sinne - - ja, mit 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters als Basiswert der variablen Verzinsung Daueremission -
4.1.2.	- ISIN - Interne Wertpapierkennnummer - anderer Sicherheitscode	AT000B012505 - -
4.1.3.	Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte/Underlyings – Einfluss des Basiswertes auf das Investment	3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters als Basiswert der variablen Verzinsung Definition des EURIBOR *): Unter EURIBOR® (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erstklassiger Bonität (Prime Banks) angeboten werden; EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung (wobei die jeweils höchsten und niedrigsten Quotierungen im Ausmaß von je 15% aller Quotierungen eliminiert werden) der aktivsten Banken der Euro-Zone (Panel Bank), für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich**) um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit

		<p>(Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.</p> <p>*) eingetragenes Warenzeichen</p> <p>Euribor® and Eonia® are registered trademarks of Euribor-EBF a.i.s.b.l. All rights reserved. All use of these names must indicate that the index is a registered trademark. For all commercial use of the registered trademarks it is highly recommended to obtain prior explicit authorisation from Euribor-EBF.</p> <p>The use of the indexes reference data is currently free of charge. However, Euribor-EBF reserves the right to change that policy at any time and any change shall be posted on this website, so it is also recommended to check for updates regularly.</p> <p>**) Die Berechnung erfolgt an TARGET-Tagen; die Veröffentlichung des sogen. "EUR-EURIBOR-Reuters" (gemäß 2006 ISDA Definitions und deren allfälliger Ergänzungen) erfolgt auf der Reuters Seite EURIBOR01.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung in englischer Sprache findet sich auf den Internet-Seiten der European Banking Federation (FBE):</p> <p>http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/about-euribor.html</p> <p>Siehe dazu auch die Risikohinweise betreffend Variable Verzinsung in Teil II Kapitel II Punkt A) lit a) und c) des Basis-Prospektes.</p> <p>siehe dazu auch 4.7. und 4.15. dieses Konditionenblattes</p>
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	nicht zutreffend
4.3.	Form der Wertpapiere Namenschuldverschreibungen Inhaberpapiere	Inhaberpapier / siehe B.9.
	Verbriefung effektiv verbrieft stückelos	Sammelurkundenanteile / siehe B.11.
4.4.	Währung	EUR / siehe B.7.
4.5.	Rang	senior / siehe B.13.
	Klauseln, die den Rang beeinflussen können	-
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	-
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes	siehe Teil IV Punkt A.15 des Basis-Prospektes und B.15.
	Bestimmungen zur Zinsschuld	variable Verzinsung
4.7.1.	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermine)	

	Zinsenzahlungstage	siehe B.15.4. sowie ANNEX 2
4.7.2.	Verjährungsfristen	siehe B.29.
4.7.3.	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes	siehe dazu auch 4.1.3 und 4.15.
	- Basiswert des Zinssatzes	3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters
	- Methode der Verbindung	Addition Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt während der gesamten Laufzeit vierteljährlich variabel mit dem (3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters zuzüglich einem Aufschlag von 2,35 %-Punkten) in % p.a. vom Nennwert.
	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	Die historische Marktentwicklung des 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters als Basiswert der variablen Verzinsung ist ANNEX 1 zu entnehmen. Aus dieser dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine künftige Entwicklung des Basiswertes getroffen werden.
4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	Gravierende politische, wirtschaftliche oder ähnliche Ereignisse (wie z.B. der Terroranschlag vom 11. September 2001 oder die laufende Finanzmarktkrise) können bewirken, dass es zu keiner Festsetzung des Basiswertes kommt / können hohe Volatilitäten bewirken.
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	für den 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters / Basiswert: Sollte an einem Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters gemäß Reuters Seite "EURIBOR01" nicht feststellbar sein oder veröffentlicht werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in diesem Absatz angeführten Referenzbanken (" Referenzbanken ") als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für 3-Monats-Euro-Einlagen nennen. Hierauf wird dieser Satz erforderlichenfalls auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Sollten nicht alle, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so

		<p>gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage.</p> <p>Sollte an einem Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken Sätze gemäß diesem Absatz angeben, so gilt der 3-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters-Seite "EURIBOR01" veröffentlicht wurde.</p> <p>„Referenzbanken“ gemäß dem o.a. Absatz sind die Hauptniederlassungen von vier namhaften Banken (major banks), welche im Interbankenmarkt der Eurozone tätig sind, wobei die Emittentin in deren Funktion als Berechnungsstelle nach Möglichkeit die Angaben folgender Kreditinstitute heranziehen wird: Deutsche Bank AG, Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG, Rabobank Nederland, BNP Paribas.</p>
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	<p>Für den Basiswert: Reuters Screen-Fixing für 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters 11:00; European Banking Federation und Financial Markets Association (ACI) (Sponsoren) / Reuters Seite "EURIBOR01" – 11:00 AM Brüssel“</p>
4.7.3.4.	<p>Im Falle derivativer Komponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage - Risiken 	<p>-</p> <p>siehe dazu die Risikohinweise betreffend Variable Verzinsung in Teil II Kapitel 2. A) des Basis-Prospektes sowie in 4.1.3</p>
4.8.	<p>Tilgung/vorzeitige Rückzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon 	<p>endfällig</p> <p>ordentliches Kündigungsrecht nicht vereinbart</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
4.8.1.	Tilgungstermin	siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	nicht zutreffend /siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	siehe B.17. bis B. 24
	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.17.
4.9.	<ul style="list-style-type: none"> - Rendite - Renditeangabe ex ante nicht möglich 	<p>-</p> <p>Renditeangabe ex ante infolge variabler Verzinsung nicht möglich</p>
	- Methode zur Renditeberechnung	siehe Teil IV, Punkt 4.9. des Basis-Prospektes

	- keine Rendite errechenbar	Rendite infolge variabler Verzinsung ex ante nicht errechenbar
4.10.	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	- nein
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	nein Beschluss des Vorstandes vom 4. Oktober 2010 und Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 11. Oktober 2010 zur Genehmigung des RBI-Emissionsprogrammes; Beschluss des Funding Planes durch den Vorstand vom 17.01.2011.
	Ort der Vertragseinsicht	Raiffeisen Bank International AG
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	- nein

4.14.	Quellensteuern, sofern abweichend zu BB	
4.15.	Informationen über den Basiswert Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	siehe dazu Punkt 4.1.3. dieses Konditionenblattes
4.15.1.	Verfalltag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	siehe Zinsfestsetzungstag Punkt B.15.6
	Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Endgültiger Referenztermin	nicht zutreffend
4.15.2.	Abrechnungsverfahren - Cash Settlement - Physical Settlement - Kombination davon - Abrechnungstag - Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	nicht zutreffend
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	nicht zutreffend
	Zahlungs- und Liefertermin	-

	Berechnungsmodalitäten	-
4.15.4.	Ausübungskurs	-
	Referenzkurs	-
4.15.5.	Typ des Basiswertes	definierter variabler Marktzinssatz als Basiswert
	Informationen	Reuters Seite „EURIBOR01“ Internet-Seiten der European Banking Federation (FBE) und homepage der Emittentin http://www.euribor.org/html/content/euribor_tech.html http://www.euribor.org/html/content/euribor_about.html http://www.rbinternational.com (unter Börse & Finanzen)
4.15.5.1.	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität - Emittentin - anders	betreffend die historische Entwicklung des o.a. 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters: Siehe dazu 4.15.5.4. und ANNEX 1.
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	-
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes - Name - Firmenwortlaut	- -
4.15.5.2.2.	- ISIN - WPK des Basiswertes	- -
4.15.5.3.	Index als Basiswert	-
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	-
	Informationsquelle zum Index	-
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert - EURIBOR - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters , siehe 4.1.3. - - - - -
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert ja/nein Währung Commodities Loan Credit Default Swap Anderes Underlying	nicht zutreffend
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	nicht zutreffend
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.1
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.2. und B.15.8.

5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 5.
-----------	--	--

	DAS ANGEBOT	
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	Konditionenblatt zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> • ANNEX 1 (Historischer Verlauf des Basiswerts) • ANNEX 2 (Zinsenlaufperioden, Zinsfestsetzungstage, Kupontermine bzw. Zinszahlungstage)
	Widersprüchliche Regelungen	nicht zutreffend
5.1. Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	-
B.1.	Emittentin	Raiffeisen Bank International AG
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings (siehe Punkt 4.1.3.) (nicht zutreffend)	siehe Punkt 4.1.3.
B.2.	Bezeichnung der Serie/Tranche / ISIN	
B.2.1	Bezeichnung der Serie/Tranche	Raiffeisen Bank International Floating Rate Note 2012-2017/PP/Serie 35
B.2.2	ISIN	AT000B012505
B.3.	Form des Angebotes - <i>Öffentliches Angebot</i> - <i>Privatplatzierung(PP)</i>	- Privatplatzierung (PP)
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand -Stückelung/Mindestbetrag - Qualifizierte Anleger - Andere:	für das Angebot: § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KMG § 3 Abs. 1 Ziffer 11 KMG nein
B.4.	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	ab 16. Jänner 2012 Daueremission -
B.4.1.	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - <i>ja</i> - <i>nein</i>	Ja, vorzeitige Schließung bzw. zwischenzeitige Schließung (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen, Nachtragspflicht, etc.) vorbehalten. -

B.5.	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen („partly paid“)	
B.5.1.	- Valutatag - Erstvalutatag	- Erstvalutatag ist der 27. Jänner 2012
B.5.2.	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - Geschäftstage - anders	Geschäftstage -
B.5.3.	Teileinzahlungen	nicht zutreffend
	Einzahlungsmodus für „partly paid“	-
B.6.	Ausgabekurse/Ausgabepreise	
B.6.1.	- <i>Ausgabekurs</i> - <i>Erstausgabekurs</i> - <i>Weitere Ausgabekurse</i> - <i>Höchstausgabekurs</i> <i>Rücktrittsrecht</i> - <i>ja</i> - <i>nein</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i> <i>Währungseinheit</i>	- 100,00% vom Nennwert werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt; Als Höchstausgabekurs wurden 110% vom Nennwert gemäß § 7 Abs. 5 Zi. 1 KMG festgelegt. - nein - -
B.6.2.	<i>Ausgabepreis</i> <i>Erstausgabepreis</i> <i>Weitere Ausgabepreise</i> <i>Höchstausgabepreise</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i> <i>Währungseinheit</i>	- entspricht dem obigen Erstausgabekurs werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt und entsprechen den Weiteren Ausgabekursen entspricht dem Höchstausgabekurs - -
B.7.	Währung	EUR
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	nicht zutreffend
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	nicht zutreffend
B.8.	Gesamtnominale	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	bis zu maximal EUR 20 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der	bis zu EUR 100.000.000,--

	gegenständlichen Serie 35 in Nominale	(Euro einhundert Millionen)
	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 35 in Stück	-
B.9.	Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	Inhaberschuldverschreibungen
B.9.1.	Besonderheiten des Übertragungsmodus - <i>nicht übertragbar/RBI-verwahrt</i> - <i>durch Indossament übertragbar</i> - <i>durch Wertpapierübertrag übertragbar</i> - <i>via OeKB</i> - <i>Common Depositary / int. Clearing Systeme</i> - <i>anderweitig</i>	- - Ja via OeKB bei Bedarf kann die Einbeziehung in int. Clearing-Systeme erfolgen -
B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	nicht zutreffend
B.10.	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	bis zu 1.000 (eintausend) Stück à Nominale EUR 100.000,--, 1 bis max. 1.000
B.10.1.	Mindestnominale	EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend)
B.10.2.	Mindeststückelung	1 (ein) Stück à Nominale EUR 100.000,-
B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	Nominale EUR 100.000,--
B.10.4.	<i>Gesamtschuldverschreibungen Teilschuldverschreibungen</i>	- Teilschuldverschreibungen
B.11.	Verbriefung - Sammelurkunde veränderbar - Sammelurkunde nicht veränderbar - Globalurkunde - effektive Stücke - stückelos (Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Bankinstitutes) - andere Form	Sammelurkunde veränderbar
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	nicht zutreffend
B.12.	Verwahrung/Sammel- verwahrung	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: - <i>Tresor der RBI</i> - <i>OeKB</i> - <i>Common Depositary</i> Subverwahrung zulässig ja/nein	- Tresor OeKB - ja
B.12.1.1	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	derzeit nein, kann nachträglich vorgesehen werden

B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	nicht zutreffend
B.13.	Rang (Status)	Senior Notes
B.13.1.	Senior Notes	
B.13.2.	Subordinated Notes	nicht zutreffend
	- Ergänzungskapital	-
	- Nachrangiges Kapital	-
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	-
B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	-
B.13.3.1.	Bezeichnung des Deckungsstockes	-
B.13.3.2.	Höhe der Kautionsbewertung des Deckungsstockes Nominalbewertung Marktbewertung	-
B.13.3.3.	Zusammensetzung des Deckungsstockes Gemäß § 1 Absatz 5 ff. des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) Die Emittentin behält sich vor, den gegenständlichen Deckungsstock jeweils im Rahmen der jeweils gesetzlich geltenden und vorgesehenen Veranlagungsvorschriften anzupassen.	-
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	
B.13.5.	Garantien Dritter	-
B.13.5.1.	Art der Garantie	-
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	-
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	-
B.13.5.4.	Einschbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	-
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	-
B.14.	Negativverpflichtung	
B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nicht anwendbar</i>	nicht anwendbar
B.14.2.	Negative Pledge Clause	-
B.15.	Verzinsung im weiteren Sinne - <i>unverzinslich</i> - <i>verzinslich i.w.S.</i> - <i>festverzinslich</i> - <i>Nullkupon</i> - <i>variabel verzinslich</i> - <i>gewinnabhängig</i> - <i>gewinnabhängig im Sinne des § 23 Absatz 7 BWG (Ergänzungskapital)</i> - <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung (Basiswert des Zinssatzes Methode der Verzinsung / Wertentwicklung / Volatilität des Basiswertes)</i> - <i>von Bedingung abhängig</i> - <i>Kombination/anders</i>	- - - - variabel verzinslich - - variable Verzinsung an Basiswert 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters gebunden - zuzüglich Aufschlag von 2,35 %-Punkten p.a.

	<p>Beschreibung der die Verzinsung bestimmenden Elemente / Parameter / Formeln</p>	<p>(1) <i>Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn, Verzinsungsende, Zinsenlaufperioden.</i> Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 27. Jänner 2012 ("Verzinsungsbeginn") und endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (3) und des Punktes B.22 und B.23 (Kündigungsrechte) - mit Ablauf des 26. Jänner 2017 ("Verzinsungsende") ("Gesamt-Zinsenlauf"). Der Gesamt-Zinsenlauf ist unterteilt in 20 (zwanzig) Zinsenlaufperioden.</p> <p>(2) <i>Kupontermine / Zinsenzahlungstage.</i> Die Zinsen werden vierteljährlich für die Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, wobei als Kupontermine grundsätzlich der 27. April, der 27. Juli, der 27. Oktober und der 27. Jänner eines jeden Laufzeitjahres, (erstmalig der 27. April 2012) festgelegt wurden ("Kupontermine"). Eine Zinsenlaufperiode schließt den Erstvalutatag bzw. den Zinsenzahlungstag gem. Abs. (3), zu dem sie beginnt, ein und endet mit Ablauf des Kalendertages vor dem nächsten Zinsenzahlungstag. Die Zinsen für eine Zinsenlaufperiode sind am Zinsenzahlungstag, der dem Ende der Zinsenlaufperiode folgt, fällig.</p> <p>(3) <i>Anpassung von Zinsenlaufperioden (adjusted).</i> Fällt einer der in Abs. (2) genannten Kupontermine auf einen Tag, der kein Geschäftstag gem. B.15.4.1. ist, so kommt die Geschäftstagekonvention „Modified Following Business Day Convention“ gem. B.15.4.2. zur Anwendung und der Kupontermin fällt auf den sich daraus ergebenden Geschäftstag ("Zinsenzahlungstag"). Die diesbezügliche Zinsenlaufperiode sowie die folgende Zinsenlaufperiode verschieben sich entsprechend ("Zinsenlaufperiode adjusted").</p> <p>(4) <i>Zinsberechnung.</i> Die Zinsberechnung erfolgt vierteljährlich auf Basis des Nennwertes im Vorhinein.</p> <p>(5) <i>Zinstagequotient.</i> Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis des folgenden Zinstagequotienten ("Zinstagequotienten"): "Actual/360": d.h. berechnet auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage in der Zinsenlaufperiode, dividiert durch 360.</p> <p>(6) <i>Höhe des Zinssatzes.</i> Die Schuldverschreibungen werden für den Gesamt-Zinsenlauf (in den Zinsenlaufperioden eins bis zwanzig) vierteljährlich variabel mit dem (3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters zuzüglich einem Aufschlag von 2,35 %-Punkten) in % p.a. vom Nennwert verzinst.</p>
--	--	---

		<p>(6a) Ein Mindestzinssatz wurde nicht vereinbart.</p> <p>(6b) Ein Höchstzinssatz wurde nicht vereinbart.</p> <p>(6c) <i>Fixing.</i> Der für die maßgebliche Zinsenlaufperiode anzuwendende Zinssatz wird jeweils am zweiten Geschäftstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsenlaufperiode (siehe ANNEX 2) festgelegt ("Zinssatzfestsetzungstag").</p> <p>(6d) <i>Verzinsung auf 3-Monats-EURIBOR-Basis</i> Für die Bestimmung des am Zinsfestsetzungstag maßgeblichen 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters wird der an dem jeweiligen Tag (Zinsfestsetzungstag gem. Abs (6c)) um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf der Reuters-Seite "EURIBOR01" genannte Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen herangezogen.</p> <p>(6e) <i>Anpassungsregelungen.</i> Sollte an einem Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken Sätze gemäß diesem Absatz angeben, so gilt der 3-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters-Seite "EURIBOR01" veröffentlicht wurde.</p> <p>„Referenzbanken“ gemäß dem o.a. Absatz sind die Hauptniederlassungen von vier namhaften Banken (major banks), welche im Interbankenmarkt der Eurozone tätig sind, wobei die Emittentin in deren Funktion als Berechnungsstelle nach Möglichkeit die Angaben folgender Kreditinstitute heranziehen wird: Deutsche Bank AG, Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG, Rabobank Nederland, BNP Paribas.</p> <p>(6f) <i>Rundungen.</i> Der für eine Zinsenlaufperiode maßgebliche Zinssatz wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet.</p> <p>(6g) <i>Informationen betreffend die Verzinsung.</i> Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze und/oder Ausschüttungsbeträge sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen. Die anzuwendenden Basiswerte werden von dieser auch auf deren Internetseite www.rbinternational.com unter Börsen & Finanzen bzw. deren Nachfolgersite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.</p>
--	--	---

		(6h) <i>Berechnungsstelle.</i> Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.
B.15.1.	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - <i>Nennwert</i> - <i>Stück</i> - <i>andere Basis</i>	Nennwert - -
B.15.2.	Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/ Nachzahlungsverpflichtungen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.15.2.1	Bedingungen	Höhe der Verzinsung siehe B.15.
B.15.2.2	- Nachzahlungsverpflichtung (kumulativ) - Sonstige Angaben zur Nachzahlungsverpflichtung - nicht-kumulativ	- - -
B.15.3.	Gesamt-Zinsenlauf - <i>ja</i> - <i>nein</i>	ja, unterteilt in zwanzig Zinsenlaufperioden (siehe ANNEX 2) -
B.15.3.1	Verzinsungsbeginn TT/MM/JJJJ	27. Jänner 2012 27/01/2012
B.15.3.2	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	mit Ablauf des dem letzten Kupontermin vorangehenden Kalendertages (26.01.2017 , vorbehaltlich Modified Following Business Day Convention) siehe ANNEX 2
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	vierteljährliche Zinsenzahlung, grundsätzlich der 27. April, der 27. Juli, der 27. Oktober und der 27. Jänner eines jeden Laufzeitjahres, (erstmalig der 27. April 2012) vorbehaltlich Modified Following Business Day Convention (siehe ANNEX 2)
B.15.4.1	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System, ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.
B.15.4.2	Geschäftstagenkonvention für Kupontermine:	Modified Following Business Day Convention
B.15.4.3	-Zinsenzahlung i.w.S. im Nachhinein - anders	im Nachhinein -
B.15.5.	Zinsenlaufperiode(n) - Anzahl der Zinsenlaufperioden	

	<ul style="list-style-type: none"> - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders 	<ul style="list-style-type: none"> - - vierteljährlich - -
B.15.5.1	<ul style="list-style-type: none"> - <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i> 	Zinslaufperioden adjusted -
B.15.5.2	Für Zinslaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2
B.15.5.3	Geschäftstageskonvention für Zinslaufperioden	TARGET2
B.15.6.	<p>Zinsfestsetzung („Fixing“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Vorhinein (d.h. vor Beginn der diesbezüglichen Zinslaufperiode) - im Nachhinein (d.h. nach Beginn der diesbezüglichen Zinslaufperiode) <p>Zinsfestsetzungstag / Modalitäten</p>	<p>im Vorhinein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <p>Der bei der Zinsberechnung anzuwendende 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters wird jeweils am zweiten Geschäftstag vor Beginn einer Zinslaufperiode (siehe ANNEX 2) festgestellt. Dafür wird der an diesem Tag um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ genannte Zinssatz für 3-Monats-Euro-Einlagen herangezogen. Die genannte Reuters-Seite ist Teil des von Thompson Reuters betriebenen elektronischen Informationssystems.</p>
B.15.6.1	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2
B.15.6.2	Geschäftstageskonvention für Zinsfestsetzungstag	-
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	nicht zutreffend
B.15.7.	<p>Zinstagequotient</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA</i> - <i>Actual/365 (Fixed)</i> - <i>Actual/360</i> - <i>30/360 oder 360/360 oder Bond Basis</i> - <i>30E/360</i> - <i>Actual/Actual ICMA</i> - <i>anders</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - - - Actual/360 - - - - -
B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	<p>(siehe B.15)</p> <p><i>Höhe des Zinssatzes.</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden für den Gesamt-Zinslauf (in den Zinslaufperioden eins bis zwanzig) vierteljährlich variabel mit dem (3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters zuzüglich einem Aufschlag von 2,35 %-Punkten) in % p.a. vom Nennwert verzinst.</p>

B.15.8.1.	Cap	nicht zutreffend
B.15.8.2.	Floor	nicht zutreffend
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	nicht zutreffend
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	siehe B.15.
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	für den Basiswert 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters: Reuters Screen-Fixing auf Reuters-Seite EURIBOR01; siehe auch 4.7.3.3. für den jeweils anzuwendenden variablen Gesamt-Zinssatz: RBI
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	Angaben über die jeweils anwendbaren Zinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; die anzuwendenden Basiswerte werden von dieser auch auf deren Internetseite www.rbinternational.com über Börse & Finanzen bzw. deren Nachfolgersite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung der Gesamtzinssätze wird nicht erfolgen.
B.15.12.	Rundungen von Bezugsgrößen Rundungen von Zinssätzen	Basiswert auf zwei Dezimalstellen Anzuwendender Zinssatz auf drei Dezimalstellen
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.15.14	Rendite	Renditeangabe ex ante wegen teil-variabler Verzinsung nicht möglich
B.16.	Laufzeit	
B.16.1.	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	27. Jänner 2012 27/01/2012
B.16.2.	- Laufzeitende <i>TT/MM/JJJJ</i> - Perpetual	mit Ablauf des dem letzten Kupontermin vorangehenden Kalendertages (26.01.2017, vorbehaltlich Modified Following Business Day Convention) siehe ANNEX 2 nicht zutreffend
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	5 Jahre
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	nein - -
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	nicht zutreffend
B.17.	Tilgung	

	- Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	endfällig - - Cash / EUR -
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	nicht zutreffend -
B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - <i>Verlosung von Tranchen</i> - <i>prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung</i> - <i>anderer Tilgungsmodus</i>	-
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	-
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine TT/MM/JJJJ	-
B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	-
B.17.1.3.2.	Geschäftstagekonvention für Teiltilgungstermine	-
B.17.2.	Endfälligkeit TT/MM/JJJJ	27. Jänner 2017 vorbehaltlich Zinsenlaufperioden adjusted und Modified Following Business Day Convention (siehe ANNEX 2)
B.17.2.1	Tilgungstermin TT/MM/JJJJ	27. Jänner 2017 vorbehaltlich Zinsenlaufperioden adjusted und Modified Following Business Day Convention (siehe ANNEX 2)
B.17.2.1 .1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	TARGET2
B.17.2.1 .2.	Geschäftstagekonvention für Tilgungstermin	Modified Following Business Day Convention
B.17.2.3 .	Tilgungskurs Tilgungsbetrag	100% vom Nennwert EUR Nominale
B.17.3.	Liefergegenstand Verfall	nicht zutreffend
B.18.	Kündigungsrechte	
B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - <i>ja/gesamt</i> - <i>ja/teilweise</i> - <i>nicht vereinbart</i>	- - Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist nicht vereinbart.
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kün- digungsrecht/Pricing</i>	nicht zutreffend
B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - <i>ja</i> - <i>nicht vereinbart</i>	- Ein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht vereinbart.
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - <i>Unwiderruflichkeit</i>	nicht zutreffend

	- <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing</i>	
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - <i>ja</i> - <i>nein</i> - <i>Bestellungsmodus</i> - <i>Kostentragung</i>	nicht zutreffend
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- <i>nein</i>
B.19.1.	Bedingung	nicht zutreffend
B.19.2.	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	nicht zutreffend
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.20.	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.20.2.	Gross Up Klausel - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Absatz 4 BWG - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	-
B.21.2.	Modus	-
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	-
B.22.	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse - <i>ja, gemäß A.22</i> - <i>eingeschränkt</i> - <i>anderweitig</i>	Für den Fall des Eintrittes eines wichtigen Grundes steht der Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. - -
B.23.	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger aus wichtigem Grund	Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist

B.26.1.1	Subzahlstellen - ja - nein	- nein
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle - ja - nicht zutreffend	- -
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen - ja - nein	RBI fungiert als Berechnungsstelle -
B.26.3.1	Ersatzregelung - ja - nein	- nein
B.27.	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1.	Geschäftstage * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren	TARGET2 - -
B.27.2.	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - Floating Rate BDC - Following BDC - Modified Following BDC - Preceding BDC - andere	-
B.27.3.	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	Modified Following Business Day Convention -
B.28.	Zahlungen/Rundungen/ Verzug	
B.28.1.	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.27.	-
B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	auf zwei Dezimalstellen (auf ganze Euro-Cent)
B.28.3.	Verzug	
B.28.3.1	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung i) letzter Zinssatz ii) Basiszinssatz + 2% iii) gesetzliche Verzugszinsen gem. § 1000 ABGB iv) anders	- bei Verzug: Basiszinssatz + 2% - -
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen	-
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen	-
B.29.	Verjährung	
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	30 (dreißig) Jahre

	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	3 (drei) Jahre
	Sonstige Regelungen	-
B.30.	Bekanntmachungen	
B.30.1.	<p>- <i>Wiener Zeitung</i></p> <p>- nach § 93 Absatz 5 i.V.m. mit § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem</p> <p>- www.bourse.lu</p> <p>- Clearing System</p> <p>- elektronische Mitteilung</p> <p>- anders</p>	<p>Vorbehaltlich B.15.11. erfolgen alle sonstigen diese Schuldverschreibung betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.</p> <p>Hinsichtlich Änderungen der Rechte / Konditionen der Schuldverschreibung erfolgen gemäß Börsegesetz Bekanntmachungen über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com).</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>siehe oben</p> <p>Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ab Notierungsaufnahme sind die Endgültigen Bedingungen weiters auf der Website der Wiener Börse unter folgendem Link http://www.wienerborse.at/listing/anleihen/prospekte/rbi.html abrufbar.</p>
B.30.2.	<p>Kostenlose Broschüre am Sitz der Emittentin</p> <p>- ja</p> <p>- nein</p>	<p>ja, am Sitz der Emittentin</p> <p>-</p>
B.30.3.	Website der RBI	b.a.w. nicht vorgesehen
B.31.	Rechtsordnung	
B.31.1.	Abweichende Regelungen	Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
B.32.	Gerichtsstand	
B.32.1.	Abweichende Regelungen	Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; diese gilt jedoch nicht, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger Verbraucher ist.

B.33.	Börsennotiz/Listing an einem Geregelten Markt	ja Gegenständliches RBI-Emissionsprogramm wurde nach Billigung durch die CSSF am 12. Oktober 2011 im Regulated Market der Börse Luxemburg gelistet sowie mit Bescheid der Wiener Börse vom 14. Oktober 2011 zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Ein Erster Nachtrag zum Basis-Prospekt wurde am 4. November 2011, ein Zweiter Nachtrag zum Basis-Prospekt am 5. Dezember 2011 von der CSSF gebilligt und jeweils den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.
B.33.1.	Wiener Börse/Geregelter Freiverkehr Börse Luxemburg/Official Market Anderer Geregelter Markt der EU	Die Notierungsaufnahme der Serie 35 wird im Geregelten Freiverkehr der Börse Wien vorgesehen und wird für Ende Jänner 2012 beantragt.
B.33.2.	nicht gelistet	-
B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse Sonstige Handelssysteme / MTF	-
B.33.4.	Besondere Regelungen	-
B.34.	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	Konditionenblatt zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> • ANNEX 1 (Historischer Verlauf des Basiswerts) • ANNEX 2 (Zinsenlaufperioden, Zinsfestsetzungstage, Kupontermine bzw. Zinszahlungstage)
B.35.	Ort/ Datum der Erstellung des Konditionenblattes	Wien, 24.01.2012
B.36.	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	24.01.2012
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	nicht zutreffend
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RBI</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i> - <i>Platzierung durch dritte Platzeure</i>	- Platzierung durch RBI - -
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	Vorzeitige und zwischenzeitige Schließung der Emission vorbehalten. dazu auch B.4.1.

5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	-
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	nein
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	siehe 5.1.7. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	nicht zutreffend
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	-
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	-
5.2.	Zuteilungsplan	
5.2.1.	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	an Qualifizierten Investor
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3.	Kursfestsetzung	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	Der Erstausgabekurs beträgt 100,00 % des Nennwertes. Die weiteren Ausgabekurse werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt; als Höchstausgabekurs wurden 110,00 % des Nennwertes festgelegt.
5.4.	Platzierung und Emission	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	Raiffeisen Bank International AG
5.4.1.1.	Lead Manager	nicht zutreffend
5.4.1.2.	Dealer/Manager	nicht zutreffend
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse Bedingungen für die Verwendung des Prospektes durch Dritte/Finanzintermediäre	nein -
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	nein
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufssyndikat	nein
5.4.3.3.	Keine Übernahme ja/nein Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	ja -
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	werden nicht offen gelegt
5.4.3.5.	Übernahmeprovision Platzierungsprovision	nein nein
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	nein

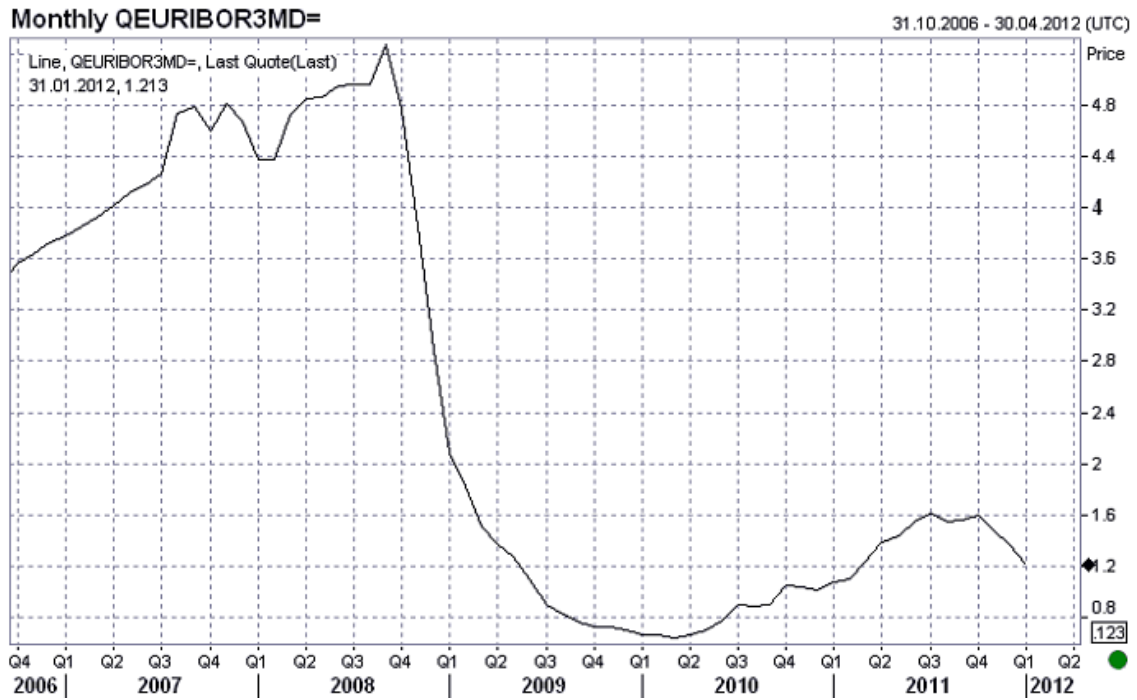
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 6.
6.1.	Zulassung zu einem Geregelten Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	siehe 6.1. des Teiles IV des Basis-Prospektes sowie B.33.
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospekt
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospekt
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 7.
7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend
7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	nicht zutreffend
7.5.	Ratings auf Anfrage der Emittentin Moody's Standard and Poor's Anderes Rating der Schuldverschreibungen	Es wird auf die Angaben in Teil IV des Basis – Prospekts, Kapitel 7.5, sowie auf die Websites der internationalen Rating-Agenturen verwiesen. - -
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.

Bei gegenständlicher Emission handelt es sich um eine gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 und 11 Kapitalmarktgesetz mit einer Stückelung von EUR 100.000,- begebene Emission an Qualifizierte Investoren und ist diese anlässlich des Angebotes somit von der Prospektpflicht nicht erfasst.

ANNEX 1

Historischer Verlauf des Basiswertes

3-Monats-EUR-EURIBOR Reuters



Aus der hier dargestellten historischen Entwicklung kann keinesfalls eine Entwicklung des 3-Monats-EUR-EURIBOR Reuters für die Zukunft abgeleitet werden.

ANNEX 2

Zinslaufperioden

Zinsfestsetzungstage

Kupontermine / Zinszahlungstage

Zinslaufperioden		Zinsfestsetzungstage	Kupontermine bzw. Zinszahlungstage
inkl.	excl.		
27.01.2012	27.04.2012	25.01.2012	27.04.2012
27.04.2012	27.07.2012	25.04.2012	27.07.2012
27.07.2012	29.10.2012	25.07.2012	29.10.2012
29.10.2012	28.01.2013	25.10.2012	28.01.2013
28.01.2013	29.04.2013	24.01.2013	29.04.2013
29.04.2013	29.07.2013	25.04.2013	29.07.2013
29.07.2013	28.10.2013	25.07.2013	28.10.2013
28.10.2013	27.01.2014	24.10.2013	27.01.2014
27.01.2014	28.04.2014	23.01.2014	28.04.2014
28.04.2014	28.07.2014	24.04.2014	28.07.2014
28.07.2014	27.10.2014	24.07.2014	27.10.2014
27.10.2014	27.01.2015	23.10.2014	27.01.2015
27.01.2015	27.04.2015	23.01.2015	27.04.2015
27.04.2015	27.07.2015	23.04.2015	27.07.2015
27.07.2015	27.10.2015	23.07.2015	27.10.2015
27.10.2015	27.01.2016	23.10.2015	27.01.2016
27.01.2016	27.04.2016	25.01.2016	27.04.2016
27.04.2016	27.07.2016	25.04.2016	27.07.2016
27.07.2016	27.10.2016	25.07.2016	27.10.2016
27.10.2016	27.01.2017	25.10.2016	27.01.2017